

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/5. Sitzung, 26.01.2022**

Beschluss-Nr. 9145

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Neufassung der Probestudiumsordnung**

Vorlage Nr. XXIX/71

Beschlussantrag: Der AS beschließt die anliegende Probestudiumsordnung in der Fassung Nr. 2.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXIX/5. Sitzung, 26.01.2022**

Beschluss-Nr. 9145

**Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Neufassung der Probestudiumsordnung**

Vorlage Nr. XXIX/71

Beschlussantrag: Der AS beschließt die anliegende Probestudiumsordnung in der Fassung Nr. 2.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vorlage Nr. XXIX/71 für die 5. Sitzung des Akademischen Senats am 26.01.2022 zur Beschlussfassung

Themenfeld:	Satzungen und Ordnungen der Universität Bremen
Titel:	Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel
Antragsteller:	-R -
Berichtersteller:in:	Frau Banik (06), Frau Vocke (Dez. 6)
Beschlussantrag:	Der AS beschließt die anliegende Probestudiumsordnung in der Fassung Nr. 1 <u>oder</u> in der Fassung Nr. 2 (mit Änderungen).
Begründung:	

Rechtsgrundlage dieser Ordnung ist § 35 Absatz 4 BremHG. Dem AS lag diese Ordnung bereits im Dezember vor. Danach bestand der Wunsch einer Veränderung bei den studiengangspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen. Vorgelegt werden deshalb zwei Ordnungen. Die eine Ordnung (Nr. 1) entspricht der Fassung, die bereits im Dezember vorlag. Danach sind studiengangspezifische Voraussetzungen bereits zur Immatrikulation in das Probestudium zu erbringen.

Dafür spricht, dass grundsätzlich bei der Aufnahme eines Studiums mit studiengangspezifischen Voraussetzungen davon ausgegangen werden muss, dass diese unabdingbar sind, um im Studium erfolgreich Leistungen erbringen zu können. Dieses Erfordernis wird in Frage gestellt, wenn im Probestudium auch ohne Nachweis dieser Vorkenntnisse Prüfungen bestanden werden können, denn der erfolgreiche Abschluss des Probestudiums beinhaltet 30 CP aus dem Pflichtcurriculum des ersten Studienjahres des gewählten Studiengangs. Diese 30 CP werden beim Übergang in das Fachstudium automatisch anerkannt. Zudem werden die studiengangsspezifischen Voraussetzungen (Sprachnachweise, Praktika) von den Fächern sorgfältig abgewogen und festgelegt und vom Akademischen Senat

beschlossen.

Studierenden eines Probestudiums abzuverlangen, parallel zu der Erbringung der 30 CP noch studiengangsspezifische Voraussetzungen zu erbringen, belastet diese und hat in der bisherigen Praxis häufig zu Problemen beim Übergang in das Fachstudium geführt, dieses verzögert oder unmöglich gemacht.

Die zweite Fassung der Probestudiumsordnung (Nr. 2) sieht Änderungen in drei Paragraphen vor (rot markiert). Diese nehmen den Gedanken auf, dass es möglich sein soll, diese Voraussetzung erst während des Studiums zusätzlich zu den 30 CP zu erbringen, weil Bewerberinnen und Bewerber zu Beginn ihres Studiums diese häufig nicht nachweisen können und keine weitere Hürde für den Beginn des Probestudiums bestehen soll. So regelte es auch die bisherige Probestudiumsordnung, was zu den o.g. Problemen führte. Gemäß Fassung Nr. 2 müssen die studiengangsspezifischen Voraussetzungen dann zu der Immatrikulation in ein ordentliches Studium vorliegen.

In beiden Fassungen wurden zwecks Klarstellung die Überschriften der Paragraphen 3 und 7 ergänzt.

Anlage: Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel in der Fassung Nr. 1 (alte Version aus dem Dezember) und Version 2 neu mit Änderungen

**Ordnung der Universität Bremen für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel
(Probestudiumsordnung)**

Vom

Der Rektor der Universität Bremen hat am _____ gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (Brem.GBl. S. 216), die auf Grund von § 35 Absatz 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 1 Satz 3 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am _____ beschlossene Neufassung der Ordnung für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel (Probestudiumsordnung) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung die Voraussetzungen für den Zugang zu einem Studium auf Probe (§ 35 Absatz 1 des Bremischen Hochschulgesetzes) in einem Studiengang sowie die Voraussetzungen für seinen erfolgreichen Abschluss. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums wird die fachgebundene Hochschulreife erworben.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

Zu einem Probestudium gemäß § 35 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz in Verbindung mit § 12 der Immatrikulationsordnung können Bewerber oder Bewerberinnen mit Kleiner Matrikel eingeschrieben werden,

- a) wenn sie entweder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine fünfjährige Erwerbstätigkeit oder
- b) entsprechende Ersatzzeiten nachweisen.

§ 3

Verfahren der Immatrikulation in das Probestudium

(1) Der Antrag auf Immatrikulation zu einem Probestudium ist zu den allgemeinen, von der Universität für die Bewerbung (zulassungsbeschränkte Fächer) bzw. die Einschreibung festgesetzten Terminen unter Angabe des gewünschten Studiengangs/der Studienfächer und des angestrebten Abschlusses an die Universität zu richten.

(2) Dem Antrag sind die gemäß § 2 erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Das Probestudium dauert ein Studienjahr. Die Zulassung bzw. Einschreibung für ein Probestudium mit Kleiner Matrikel erfolgt für das 1. Fachsemester des gewünschten Studienganges und ist auf die Dauer von höchstens 3 Semestern befristet. Für Studierende, die zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.09.2021 für ein Probestudium eingeschrieben waren, erhöht sich die maximale Studiendauer im Probestudium um zwei Semester.

Nr. 2

(4) Die gemäß der Immatrikulationsordnung für den gewünschten Studiengang/ die gewünschten Fächer nachzuweisenden studiengangspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen können während des Probstudiums erbracht werden. Dies gilt nicht für die Aufnahmeprüfung für das Studienfach Musikpädagogik.

§ 4

Beratungsgespräch

(1) Vor Beginn des Studiums und möglichst noch vor der Immatrikulation soll die Bewerberin oder der Bewerber ein Beratungsgespräch mit der oder dem für den gewünschten Studiengang zuständigen Studienfachberaterin oder Studienfachberater führen. **In dem Beratungsgespräch ist auf die Erbringung der studiengangspezifischen Voraussetzungen hinzuweisen.** Wird das Studium eines 2-Fächer-Bachelors mit fachwissenschaftlichem Profil gewählt, soll ein Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung des Profulfachs geführt werden. Wird das Berufsziel Lehramt an öffentlichen Schulen angestrebt, soll das Beratungsgespräch im Studiengang Bildungswissenschaften des Primar- und Elementarbereichs (BiPEB) mit der Studienfachberatung des Fachbereichs 12, Erziehungs- und Bildungswissenschaften geführt werden. Für die Lehrämter beruflicher Schulen soll das Beratungsgespräch mit der Studienfachberatung des beruflichen Faches, für die Lehrämter Inklusive Pädagogik mit der Studienfachberatung IP und für das Lehramt an Gymnasien und Oberschulen mit der Studienfachberatung des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfLB) geführt werden. Über die Teilnahme an der Studienfachberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) In dem Gespräch/den Gesprächen sollen

1. die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse und Voraussetzungen für diesen Studiengang und die Anforderungen des Probstudiums sowie des Studiums insgesamt erläutert,
2. mögliche Defizite in der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers und die Möglichkeit zu ihrem Ausgleich erörtert,
3. objektive und subjektive Studienbedingungen und Berufsaussichten angesprochen,
4. gegebenenfalls Alternativen zu dem gewählten Studienfach diskutiert und
5. Möglichkeiten der Begleitung und Unterstützung (Mentorin, Coaching) erörtert werden.

§ 5

Probstudium

(1) Die Studierenden sollen an den nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Modulen mit den dazugehörigen Veranstaltungen des ersten Studienjahres im gewählten Studiengang/den gewählten Studienfächern einschließlich der für General Studies oder den Bereich Erziehungswissenschaft (Lehrerbildung) vorgeschriebenen Module teilnehmen.

(2) Anstelle der nach Maßgabe von Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Leistungen im 1. Studienjahr sind während des Probstudiums Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 Kreditpunkten (CP) nachzuweisen. Dafür gelten folgende Bestimmungen:

1. Es müssen mindestens drei Module erfolgreich abgeschlossen sein.

Nr. 2

2. In jedem Studienfach muss mindestens ein Modul abgeschlossen sein und in den Lehramtsstudiengängen muss ein Modul aus dem Bereich Erziehungswissenschaft abgeschlossen sein.
3. Sind die Voraussetzungen der Nr. 1 - 2 erfüllt, können für ein Vollfach- oder Profulfachstudium aus dem Bereich General Studies zur Ergänzung der Fachmodule CP angerechnet werden.

(3) Die Studienkommissionen bzw. die Fachbereiche können Bestimmungen darüber treffen, in welchen Modulen die Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 erbracht werden müssen.

(4) In anderem Zusammenhang an der Universität erworbene Studien- und Prüfungsleistungen können nicht auf die gemäß Absatz 2 geforderten Leistungen angerechnet werden.

§ 6

Abschluss des Probestudiums

(1) Wurden die Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 und Absatz 3 nachgewiesen, ist das Probestudium erfolgreich abgeschlossen. Bei Vorlage dieser Nachweise wird eine Übersicht erbrachter Leistungen sowie durch den für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Die Bescheinigung benennt den Studiengang, gegebenenfalls die Studienfächer, in dem bzw. in denen das Probestudium absolviert wurde und die erfolgreich abgeschlossenen Module. Sie enthält die Feststellung, dass mit dem erfolgreichen Abschluss des Probestudiums der Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife für den Studiengang bzw. die Studienfächer verbunden ist.

§ 7

Immatrikulation in das Fachstudium

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums kann die Immatrikulation in das 2. Studienjahr des gewählten Studiengangs/der gewählten Studienfächer erfolgen, sofern auch die sonstigen **studiengangsspezifischen Immatrikulationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang/die gewünschten Studienfächer erfüllt sind**.

(2) Der Antrag auf Immatrikulation ist zu den von der Universität festgesetzten Rückmeldeterminen zu stellen. Dem Antrag ist die Übersicht erbrachter Leistungen sowie der Nachweis etwaiger studiengangsspezifischer Immatrikulationsvoraussetzungen beizufügen. Die Bescheinigung des Prüfungsausschusses gemäß § 6 Absatz 1 ist spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn des 2. Studienjahres nachzureichen.

§ 8

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die während des Probestudiums erworbenen Kreditpunkte und Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 2 werden als Studien- und Prüfungsleistungen im jeweiligen Fach anerkannt. Dabei ist festzustellen, für welche in der jeweiligen Prüfungsordnung geforderten Leistungsnachweise die Anerkennung erfolgt.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Gleichzeitig tritt die Probestudiumsordnung vom 20.07.2005 in der Fassung der Änderungsordnung vom 19.05.2021 außer Kraft.

Bremen, den

Der Rektor der Universität Bremen